

WEITERE BEDINGUNGEN UND WISSENSWERTES

ANREISE UND ABREISE

Am Anreisetag steht Ihnen die Ferienwohnung ab 15:00 Uhr zur Verfügung. Am Abreisetag bitten wir Sie die Wohnung bis 10:00 Uhr zu verlassen.

Vor der Abreise hat der Mieter den Müll zu entsorgen. Die Wohnung wird besenrein und in ordnungsgemäßen Zustand samt überlassener Schlüssel und Gästekarten an den Vermieter übergeben.

RAUCHVERBOT

Im Innenbereich gilt ein generelles Rauchverbot.

HAUSTIERE

Das Mitbringen eines Haustiers ist auf dem Bauernhof Martin nicht gestattet.

SONSTIGES

Die Ferienwohnung darf nur mit der angemeldeten Personenanzahl benutzt werden. Andere Belegungen sind nur mit Zustimmung des Vermieters zulässig.

Die Vertragsleistung des Gastes besteht in der sorgfältigen und schonenden Benutzung der Ferienwohnung und in der kompletten Bezahlung der angefallenen Kosten.

Für im Mietzeitraum entstandene Schäden an Wohnung und Inventar haftet der Gast, auch durch Verursachung Dritter. Diese Schäden sind unverzüglich zu melden. Zerbrochene und / oder beschädigte Gegenstände werden zum Selbstkostenpreis berechnet. Es wird keine Haftung für Diebstahl und Unfälle innerhalb und außerhalb der gebuchten Unterkunft übernommen.

PREISE INKLUSIVE

- Endreinigung und Wäsche (Bettwäsche, Geschirrtücher, Handtücher)
(Vergessen Sie jedoch nicht Ihre Badetücher fürs Schwimmbad oder für den Ausflug zum See selbst mitzubringen)
- Baby- und Kinderausstattung (Babybett, Rausfallschutz, Hochstuhl je nach Verfügbarkeit)
- Heiz- und Stromkosten
- Sat-TV/WLAN
- Grundausstattung (Toilettenpapier (zwei Rollen), Zewa, Spülmaschinentabs), weiterer Bedarf ist selbst zu besorgen

VERPFLEGUNG

Morgentlicher Brötchenservice, außer an Sonn- und Feiertagen. (nicht im Preis enthalten, muss am Ende des Urlaubs separat bezahlt werden)

BEZAHLUNG

Bezahlung in Bar am Ende des Aufenthalts, oder per Überweisung.

STORNIERUNG UND VORZEITIGE ABREISE (KURZFORM)

Im Falle einer Stornierung oder vorzeitigen Abreise wird die Ausfallzeit nach Empfehlung des Hotel- und Gaststättenverbandes mit 90 % des Reisepreises berechnet, falls die Wohnung nicht anderweitig vermietet werden kann. Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung.

Rechte und Pflichten aus dem Gastaufnahmevertrag DEHOGA Beherbergungsvertrag

Die Nichtinanspruchnahme bzw. Absage reservierter Hotelzimmer

Mit guten Gründen darf im Gastgewerbe ein besonderes, von Gastlichkeit geprägtes Verhältnis zwischen dem Gast und dem Gastgeber erwartet werden. Schließlich ist die Gastlichkeit entscheidender Bestandteil einer jeden gastronomischen Leistung. Doch immer wieder wird dieses Verhältnis getrübt durch Rechtsstreitigkeiten. In Vergessenheit gerät häufig, dass die in allen Bereichen des Geschäftslebens geltenden Regeln uneingeschränkt auch auf das Gastgewerbe Anwendung finden. Wohl aus diesem Grunde besteht weit verbreitet die Ansicht, die Reservierung eines Hotelzimmers sei eine Art „unverbindliche Vorausfrage“, die zwar den Hotelier verpflichte, vom Gast aber jederzeit sanktionslos rückgängig gemacht werden könne.

Um dem in dieser Frage bestehenden Informationsbedürfnis Rechnung zu tragen und etwaige Missverständnisse auszuräumen, sei nachfolgend ein kurzer, unverbindlicher Überblick zur Frage der Nichtinanspruchnahme bzw. Absage reservierter Hotelzimmer gegeben.

Der Beherbergungsvertrag

Der Beherbergungsvertrag ist ein gemischttypischer Vertrag mit Grundelementen aus dem Mietrecht und mindestens eines anderen Vertragstyps, etwa des Kauf- oder Dienstvertrages. Der Vertrag kommt durch zwei übereinstimmend – mündliche oder schriftliche – Willenserklärungen, durch Angebot oder Annahme zustande. Dabei ist die Erklärung, ein Zimmer reservieren zu wollen, nicht etwa als Aufforderung an den Hotelier zu verstehen, von sich aus ein Angebot abzugeben. Vielmehr ist die Erklärung ihrerseits bereits ein Angebot auf Abschluss eines Beherbergungsvertrages. Sobald die Zimmerreservierung vom Beherbergungsbetrieb angenommen ist, liegt ein verbindlicher Beherbergungsvertrag vor. Dies gilt selbst für den Fall, dass die Parteien noch nicht sofort über alle wesentlichen Vertragsbestandteile einer Vereinbarung getroffen haben. Denn die vertragliche Einigung scheitert nicht daran, dass die Parteien bei erkennbarem Willen zur vertraglichen Bindung einzelne Vertragspunkte später bestimmen oder die Bestimmung dem Vertragspartner überlassen.

Der wesentliche Inhalt des Beherbergungsvertrages bestimmt sich nach § 535 BGB. Danach hat das Hotel das vereinbarte Hotelzimmer während der Mietzeit zur Verfügung zu stellen. Der Gast hingegen ist zur Entrichtung des vereinbarten Zimmerpreises verpflichtet. Der Beherbergungsvertrag ist nicht anders zu behandeln als jeder andere Vertrag nach dem bürgerlichen Recht. Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen in Vertrag oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) kann der Beherbergungsvertrag von keiner Vertragspartei einseitig gelöst werden. Völlig unabhängig von Zeitpunkt oder Gründen der Abbestellung besteht kein Recht auf „Stornierung“ einer Buchung. Das bestellte und vom Hotel bereitgehaltene Hotelzimmer ist entsprechend §535 Satz BGB zu bezahlen. Dies gilt selbst dann, wenn das Hotelzimmer aus in der Sphäre des Gastes liegenden Gründen nicht in Anspruch genommen wird.

Die vom Gast trotz Nichtinanspruchnahme zu entrichtende Zahlung wird oftmals unter der Bezeichnung „Stornogebühr“ geführt. Ist durch Vertrag oder Allgemeine Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmt, so handelt es sich bei der „Stornogebühr“ nicht um eine Sanktion für die Abbestellung eines Hotelzimmers. Die „Stornogebühr“ bezieht vielmehr die vertraglich geschuldete Gegenleistung (Zimmerpreis) abzüglich der ersparten hoteleigenen Aufwendungen. Nicht angefallen Betriebskosten – etwa für Bewirtung oder Zurverfügungstellung von Bettwäsche – hat sich der Hotelier gemäß § 552 Satz 2 BGB anspruchsmindernd anrechnen zu lassen. Die Höhe dieser anzurechnenden Einsparungen richtet sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls. Von der Rechtsprechung wird der Wert der ersparten Aufwendungen

bei Übernachtung Ferienwohnung (FeWo) mit pauschal 10 %

vom Übernachtungspreis regelmäßig als angemessen erachtet. Den Parteien des Beherbergungsvertrages ist es jedoch unbenommen, höhere oder geringere Einsparungen nachzuweisen. Im Übrigen muss sich der Hotelier die Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Vermietung des Zimmers erlangt. Eine grundsätzliche Verpflichtung, bei fehlender Inanspruchnahme des Hotelzimmers einen Ersatzmieter zu suchen, besteht jedoch nicht. Allerdings darf sich der Hotelier nicht treuwidrig gegen die Aufnahme anderer Gäste verschließen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Betriebsort.

Quelle: Deutsch Hotel- und Gaststättenverband e. V. (DEHOGA), Bonn